

Park- und Fahrordnung

des Kleingärtnervereins Heimaterde e.V. Chemnitz

beschlossen am: **10.06.2017** durch: **Vorstand**

gültig ab: **01.08.2017**

1. Im Gelände des KGV Heimaterde gelten die Bestimmungen der StVO. Das Befahren hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.
2. Das Parken ist innerhalb des KGV Heimaterde für Pkw nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet und für alle Mitglieder des Vereins kostenpflichtig.
Die Vereinsmitglieder erwerben die entsprechenden Parkgenehmigungen bei den Vorständen Ihrer Abteilung.
Die Kosten richten sich nach der Anzahl der benötigten Stellflächen des Mitgliedes, es sollte in der Regel ein Stellplatz pro Garten, in Ausnahmefällen maximal 2 Stellplätze betragen.
Das Parken ist nur in der Zeit des Aufenthalts in der Parzelle bzw. im Gelände des Vereins gestattet. **Das Dauerparken von Fahrzeugen und Anhängern ist verboten.**
3. Die Ein- und Ausfahrzeiten für Kraftfahrzeuge am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen legen die Abteilungsvorstände in ihrem Verantwortungsbereich fest. Hierbei sollte eine möglichst optimale Ausnutzung der vorhandenen Parkkapazität angestrebt werden.
Ausgenommen von den Regelungen über die Ein- und Ausfahrzeiten ist der große Parkplatz des Vereins, den auch unsere Gäste als Parkmöglichkeit nutzen können.
Die Mindest-Sperrzeit für das Ein- und Ausfahren von Kraftfahrzeugen von 12.00 bis 15.00 Uhr ist in allen Abteilungen zu gewährleisten. Diese Sperrzeit gilt vom 15.05. bis 15.09. des Jahres.
4. Um den großen Parkplatz des Vereins anfahren zu können, ist die Arthur-Wendisch-Straße vom Eingang des Vereins bis zum Parkplatz von dieser Regelung ausgenommen und kann durchgehend befahren werden.
5. Die Abteilungsleiter sind zur Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der vorgenannten Festlegungen verpflichtet, um allen Gartenfreunden ein Optimum an Erholung zu gewährleisten.
6. Bei Verstößen erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall ist ein Bußgeld von 15,00 € an die Abteilungskasse zu zahlen. Bei mehrmaligen Verstößen erfolgt eine entschädigungslose Einziehung der Parkgenehmigung und Vorgehen gemäß Satzung des Vereins sowie Anzeige beim Ordnungsamt.

7. Bei Verlust der Parkgenehmigung ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 € an die Abteilungskasse zu entrichten.
8. Diese Park- und Fahrordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrags.
9. Mit Wirksamwerden dieser Gartenordnung verliert die Park- und Fahrordnung vom 12.10.1991 ihre Gültigkeit.

Chemnitz, 10.06.2017

Vorstand
KGV HEIMATERDE e.V.